

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 23

Köln, den 3. Juni 1932

33. Jahrg.

Notwendige Jugendwerbung.

Warum behandelt das Verbandsorgan gerade jetzt das Thema Jugendwerbung? Gibt es nicht dringendere Fragen, tarif- oder lohnpolitischer Art, fordern nicht die Pläne um die Sozialpolitik unseren geharnischten Protest, heischen nicht unsere wirtschaftlichen und politischen Zustände ein kräftiges Dazwischenreden? Die Themen und andere sind gewiß dringlich und zeitgemäß, werden auch immer wieder in den Spalten des Organs behandelt, schließen aber nicht aus, daß es darüber hinaus auch andere Fragen gibt, an denen wir als christliche Arbeiterbewegung nicht achtlos vorübergehen dürfen.

Eine dieser Fragen ist die Jugendfrage. Jährlich verlassen fast eine Million Kinder, Knaben und Mädchen, die deutschen Schulen. Etwa 800 000 dieser schulentlassenen Jugend werden in abhängiger Lohnarbeit ihren Lebensunterhalt verdienen müssen. Das sind Arbeiterkinder, für die der Ernst und die Not des Lebens, der Kampf um die Existenz bereits beginnen, wenn andere noch weiter sorglose Kinder sein dürfen. Nicht Meid zu wecken ist unsere Absicht, sondern zum Verständnis und zur Verantwortung und Mitempfinden gegenüber dieser Arbeiterjugend zu erziehen, betrachten wir als besonders wichtige Aufgabe.

Der Wert der Jugendwerbung ist darum nicht geringer, die Jugendarbeit nicht weniger dringlich, weil die Wirtschaftskrise, die Arbeitslosigkeit auch die Jugend sehr stark betroffen hat. Zwar fehlt in vielen Betrieben der jugendliche Nachwuchs, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes ist für die Jugendlichen ebenso wie für die Arbeiterschaft überhaupt bedauerlich gering. Es wäre aber verfehlt, wollten wir die Arbeit an und für die Jugend vertagen auf bessere Zeiten. Das würde heißen, die Jugend sich selbst und ihrer Not überlassen; das würde Verantwortungslosigkeit gegenüber der kommenden Generation bedeuten; das wäre eine Preisgabe der bisher durch uns geleisteten erfolgreichen Jugendbildungsarbeit und wäre eine sträfliche Verletzung wichtiger Verbandsinteressen. Weil die Folgen einer uninteressierten Stellungnahme gegenüber der wichtigen Jugendfrage nicht abzusehen sind, weil die Vernachlässigung der Arbeit für und an der Jugend zur Gefährdung wirtschaftlicher und sozialer Arbeiterinteressen führen muß, vor allem aber weil wir im Gewissen verpflichtet sind, uns im Interesse des Volksganzen der Jugend anzunehmen, darum das Thema „Notwendige Jugendwerbung“.

Jugend ist Entwicklung. Entwicklung aber bedarf der Pflege. Das Elternhaus, die Familie sollen zuerst Pflegestätten der Entwicklung der jungen Menschen sein. Sie sind das auch, doch darf nicht verkant werden, daß die durch Arbeitslosigkeit verursachte Not und Elend oft den besten Willen der Eltern zunichte machen. Alles und jedes vermögen Elternhaus und Familie den Jugendlichen nicht zu geben. Beruf und Betrieb stellen die Jugendlichen vor so manche Situation, eröffnen täglich neue Probleme, für die Elternhaus und Familie selten eine Lösung finden werden. In diesen Fällen bedarf die Jugend des Schutzes und der Stütze der Gemeinschaft. Durch diese soll sie Hilfe und Rückhalt bei den sich ergebenden, unvermeidlichen Schwierigkeiten erfahren. Hilfe und Rückhalt aber wird der Jugend geboten vor allem in den Jugendgruppen unseres Verbandes. Abhold einer überlebten Schwärmererei, mag diese nun rückwärts gerichtet oder einer utopischen Zukunft zugewandt sein, fußt die Arbeit unserer Jugendgruppen in der Wirklichkeit, in den Tatsächlichkeiten, wie sie in Beruf und Arbeit täglich der Jugend begegnen. Über die tieferen Ursachen der Not muß die Jugend unterrichtet, Bildungsarbeit geleistet werden, für Beruf und öffentliches Leben, in denen die heranwachsende Jugend in absehbarer Zeit ihren

Mann stehen und die Führung übernehmen soll. Darum beschränkt sich die zu leistende Arbeit nicht allein auf die noch berufstätige Jugend. Es müssen auch die arbeitslosen Jugendlichen erfaßt werden, vielleicht diese mehr als die anderen, besonders bei der beruflichen Bildungsarbeit. Während nämlich die in Beschäftigung stehenden Jugendlichen durch praktische Übung sich täglich weiterbilden, ist dies den arbeitslosen Jugendlichen nicht möglich. Wieviel Talent und Begabung zugrunde geht, weil die Möglichkeit zur Übung und Weiterentwicklung nicht besteht, vermag nicht berechnet zu werden. Wir sind es dem Beruf schuldig, wenn wir um die Weiterbildung der Jugendlichen bemüht bleiben.

Unsere Arbeit an der und für die Jugend wird sich für den Verband als vorteilhaft erweisen. Wenn auch die Zahl der Lehrlinge im Holzgewerbe und der Jugendlichen überhaupt in diesem Jahre infolge der Wirtschaftsnot weniger groß ist, dann gilt es gerade darum, die vorhandenen Jugendlichen restlos zu erfassen. Hier bestehen zweifellos noch Möglichkeiten einer zahlenmäßigen Stärkung unseres Verbandes. Mag man über gesellschaftspolitische Probleme diskutieren, mag man eine neue Gesellschaftsordnung konstruieren, in der die Gewerkschaften entweder ihren Platz behalten oder andere Aufgaben zugewiesen erhalten sollen: vorläufig haben wir mit der Tatsache zu rechnen, daß ohne die Gewerkschaften die Arbeiterschaft hilflos im Strudel der wirtschaftlichen und politischen Geschehnisse stehen würde. Noch ist das Ende der Gewerkschaften, das von gewissen Leuten heiß ersehnt wird, nicht gekommen. Im Gegenteil: wir glauben, daß die Aufgabe der Gewerkschaftsbewegung längst nicht erfüllt und ihr Weiterbestand darum mehr wie je notwendig ist. Aus diesem Glauben heraus aber sind wir dann verpflichtet, der Frage des Nachwuchses, also der Jugendfrage, erhöhte Bedeutung beizumessen. Wir bedürfen der Jugend im Hinblick auf unsere Zukunftsziele, wir brauchen Jugend als Mitarbeiter und Kämpfer. Jugend, berufstüchtig und aufgeschlossen gegenüber dem Neuen, wird eine Aktivierung unseres gewerkschaftlichen Zielstrebens sein.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Diese in der Vergangenheit gern gebrauchten Worte müssen neues Leben für uns gewinnen. Ein Verzicht auf die Jugend in unseren Reihen kommt einem Verzicht auf die Erfüllung unserer Ziele gleich. Trotzdem die herrschenden Verhältnisse kaum zu überschwinglichen Hoffnungen für die nächste Zukunft ermutigen, trotzdem diese Zukunft ohne glückverheißende Aussichten erscheint, haben wir Ziel und Willen unserer Bewegung lebendig zu erhalten. Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zwingen uns zum Kurtreten, doch nicht zur Aufgabe unserer Ziele. Zwar deutet man im Unternehmerlager und in anderen Kreisen die kluge Mäßigung der Verbände als Ohnmacht. Die Herrschaften glauben ihre Stunde gekommen und die Derwirklichung ihrer rückschrittlichen Pläne nahe. Der Aufwand zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung im arbeitserfeindlichen Sinne ist riesengroß. Parteien und politische Gruppen, die sich selbst als Arbeiterparteien bezeichnen, finden wir als Träger einer volks- und arbeitserfeindlichen Politik, die auf eine völlige Entrechtung der Arbeiterschaft hinausläuft. Diesen Bestrebungen einen Damm entgegenzusetzen, dieser Politik eine Enttäuschung zu bereiten, die noch größer sein muß als der dafür von den genannten Gruppen betriebene Aufwand, ist unsere Aufgabe. Sie zu lösen gelingt nur mit der Jugend, auf die die uns feindliche Propaganda leider nicht ohne Wirkung blieb, die aber aus den geschilderten Gründen heraus für uns gewonnen werden muß. Also darum: Notwendige Jugendwerbung!

Wir verbinden damit, eine außerordentliche nationale Tat. Die

Empfänglichkeit der Jugend für Romantik hat sie zu einer falschen nationalen Schwärmerei verleitet, deren Exponent ein übles politisches Kraftmeiertum ist, der Rechtsradikalismus. Ebenso wie wir den Radikalismus von links ablehnen, sehen wir in seinen Antipoden eine Gefahr für den deutschen Volksstaat, für dessen Erhaltung und Aufbau die christliche Arbeiterschaft große Opfer gebracht hat. Der Rechtsradikalismus mißbraucht den an und für sich begrüßenswerten nationalen Schwung der Jugend zu eigensüchtigen und arbeiterfeindlichen Interessen. Es gilt die Jugend zu standesbewußten Menschen zu erziehen, die stolz und opferbereit ihr Deutschtum bekennen, im deutschen Landsmann den Bruder erkennen und die ehrliche Überzeugung anderer achten und ehren, aber ebenso entschieden gegen Bevormundung- und Diktaturgelüste einzelner oder einflussreicher Kreise Front machen. Erziehung zu einem echten Freiheitsideal, zu echtem Menschentum ist Aufgabe unserer Jugendarbeit.

Es kommt dabei im wesentlichen auf die Führung an. Jugend bedarf der Führung. Nicht im Kasernenhofston, nicht mit Schulmeistern wird man das Vertrauen der Jugend zur Führung begründen. Die Führung, die sich der Jugend gerne hilfsbereit annimmt, aufgeschlossen ist gegenüber jugendlichem Fühlen und Denken, Führung, die das rechte Wort am rechten Ort findet und das Herz auf dem rechten Fleck hat, wird sich des Vertrauens der Jugend erfreuen. Führung dieser Art ist Pflicht aller Verbandsmitglieder. Wir alle sind berufen, der Jugend Führer in den schwierigen, undurchsichtigen Verhältnissen der Gegenwart zu sein. Daß wir es gut mit ihr meinen, müssen wir beweisen, und der gelungene Beweis sichert die Autorität des Führers. Führer ist, wer die Jugend vor unfruchtbarem Pessimismus bewahrt, ihre natürliche Überschwenglichkeit in rechte Bahnen leitet und ihr den Glauben an den Wiederaufstieg unseres Standes und unseres Volkes erhält und den Willen stählt, trotz Not und Elend das Leben zu meistern.

Jugendwerbung ist Notwendigkeit. Darum unser Ruf. Möge er nicht ungehört verhallen.

Gruppenarbeit.

Gerade der junge Mensch der Großstädte sucht einen Freundeskreis, mit dem er nach Stunden der Arbeit zusammen sein kann, mit dem er sich ausspricht, sich fortbildet und freut. So regt sich in ihm wenigstens ursprünglich der Drang zur Organisation, gleich ob sie nun der Facharbeit, der Unterhaltung oder anderer Interessen wegen gebildet wird. Auch jede gewerkschaftliche Jugendgruppe wird das Gemeinschaftswollen in sich aufnehmen müssen. Es heißt also, zu einer sinnvollen Ausgestaltung der Gruppenarbeit kommen, die das Gemeinschaftswollen der Jugend befriedigt. Nicht das ist die Hauptsache, daß man monatlich oder öfter zusammenkommt, sondern daß jede Gruppenveranstaltung ihre richtige Ausgestaltung erfährt, daß sie für den einzelnen eine Bereicherung bedeutet. Und es gibt andererseits auch kein Einheitschema, nach dem fast maschinenmäßig jede Versammlung und jedes Zusammenkommen sich abwickeln könnte. Der Eigenart junger Menschen entspricht es, jeweils selbständig zu arbeiten, selbständig die passenden Formen zu suchen. Lebendige Jugendarbeit! Wie viele gibt es, die sind froh, wenn sie einen Verein mit schönen Statuten haben, die alles bis ins kleinste regeln. Sind Statuten da, so meinen sie wenigstens, dann müsse alles andere von selbst kommen. Aber Jugend will, wenn sie sich selbst nicht untreu wird, Leben, sie will ein blühendes Gemeinschaftsleben. Eine dauernde Bevormundung von oben wirkt da nur hindernd und hemmend. Aber der Rat verständiger, älterer Männer vermag, zur rechten Zeit gegeben, die Jugendarbeit wirksam zu fördern. Bei allem Schaffen aber muß den Mitgliedern eine ausreichende freie Zeit für das Familienleben, Verbände anderer Art usw. bleiben.

Es gibt verschiedene Arten, in denen sich die Gruppenarbeit abwickeln kann. Zuerst sei die große Kundgebung erwähnt. Sie soll in den einzelnen Mitgliedern selbst den Glauben und den Kampfesmut stärken, soll die leitenden Ideen und Ideale wieder klarer herausstellen, soll die Lösung für den Tageskampf geben. Noch eine zweite Aufgabe hat sie. Andere von dem eigenen Wollen zu überzeugen, um so die Schar der Mithämpfer zu verstärken. Man muß bei einer solchen machtvollen Kundgebung selbst erleben, wie der Aufmarsch der Banner und Wimpel wirkt, wie ein Redner mitzureißen und zu begeistern versteht, wie so ein heiliges Feuer

bei den einzelnen wieder angefaßt und entzündet wird. Das sind große Stunden, die sich unauslöschlich dem Gedächtnis einprägen, und die in der Arbeit des Alltags fortwirken. Davon verschieden sind wieder die Gruppenabende im Kreise der Mitglieder. Einmal können sie dazu dienen, die Angelegenheiten der Jugendabteilung zu regeln. Etwa Wahlen durchzuführen, die Vereinsarbeit und die Werbung zu besprechen oder ähnliches mehr. Eine besondere Beachtung verdient die Gruppenarbeit im kleineren Kreise. Ihr Wert und ihre große Bedeutung für die gewerkschaftliche Jugendbewegung ist bis heute noch nicht so richtig erkannt worden. Der Ablauf eines solchen Zusammenkommens ist äußerst einfach. Man sucht sich einen gemütlichen anheimelnden Raum. Ein bestimmtes Thema, über das gesprochen werden soll, ist vorher bekanntgegeben. Einer, der sich zu Hause genügend vorbereitet hat, teilt einige Gedanken dazu mit. Und daran entspinnt sich eine anregende Unterhaltung. Wesentlich ist, daß jeder Selbsterlebtes dazu mitteilt, aus seinem Arbeitsleben oder seinen sonstigen Erfahrungen, und daß auf diese Weise ein lebendiges Bild entsteht. Was alles als Thema gewählt werden kann? Nun, die Möglichkeiten sind so groß, daß sie nicht alle hier aufgezählt werden können. Da bietet das Gewerkschafts- und Wirtschaftsleben, der Aufbau von Volk und Staat und noch manches andere eine mehr als ausreichende Auswahl. Eins sei jedoch Grundsatz: Keine Themen, zu denen die unbedingt erforderliche Sachkenntnis fehlt. Sie vermögen kein Interesse anzuregen. Es schadet nichts, wenn ab und zu ein Älterer an solchen ganz persönlichen Ausspracheabenden teilnimmt. Er vermag oft wichtige Fingerzeige aus seiner Sachkenntnis und seiner Erfahrung heraus zu geben. Gut ist, wenn am Schluß eines solchen Abends der Leiter die wichtigsten Ergebnisse zusammenfaßt und die Folgerungen für die praktische Arbeit zieht. Man wird bald merken, wie durch solche Ausspracheabende ein neuer frischer Geist geweckt werden kann. Die einzelnen lernen sich besser kennen, besser verstehen, wissen um das Wollen, das alle eint. Man kommt sich gleichzeitig menschlich näher. Ein stärkeres Kameradschaftsgefühl wird bald erwachsen. Und diese Gruppenabende im ganz kleinen Kreise können mannigfaltig ausgestaltet werden. Es braucht durchaus nicht immer ein Thema im Mittelpunkt zu stehen. Es kann beispielsweise einmal ein Spielabend veranstaltet werden oder ein anderes Mal eine Erzählung oder ähnliches vorgelesen werden. Jedoch muß eine solche Gruppenarbeit gut vorbereitet sein. Sonst verliert sie nur allzu bald ihren Sinn. Und es ist erforderlich, daß jeder zur Mitarbeit herangezogen wird, daß jeder etwas sagt. Dazu bedarf es allerdings einiger Geduld und Geschicklichkeit des Leiters. Aber der Erfolg wird die aufgewandte Mühe reichlich lohnen. Denn eine gut ausgestaltete Arbeit der Jugendgruppen wird diesen die volle Anteilnahme der Mitglieder und stärkste Durchschlagskraft sichern. bgr.

Sollen und Wollen.

„Du sollst!“ Es liegt ein zwingender Befehl in diesem „Du sollst!“. Seit unserem Eintritt ins Leben verfolgt das Wort uns. Unerbittlich, Erfüllung heischend steht es unsichtbar und doch als gewaltiges Signal über uns. Im Elternhaus, in der Werkstatt, im öffentlichen Leben, überall dieses „Du sollst!“. Bald bittend, beschwörend im Tonfall, belehrend und schmeichelnd, aber auch drohend und streng, strenger noch vielleicht als das brutalere „Du mußt“. Der unbequemen Forderung des „Du sollst“ haben wir alle schon einmal im Leben ein Nein entgegengesetzt; haben uns aufgebäumt, haben getrotzt und uns dem Gesetz der Demut und des Gehorsams entziehen wollen. Dämonen in uns preßten uns zu diesem Nein.

Und doch war uns nicht wohl dabei. Wir fühlten, daß wir damit eine Charakterlosigkeit begehen würden, fühlten, daß durch den Ungehorsam gegen das „Du sollst“ ein Stück Menschenwürde in uns verlorenging, schämten uns wohl vor uns selbst und hätten gerne wieder gutgemacht, wenn es nicht oft zu spät gewesen wäre. Ein Gefühl von innerer Minderwertigkeit quälte uns, ließ uns nicht los, bis wir durch eine gute Tat das seelische Gleichgewicht wiedergefunden hatten.

Forchten wir den Ursachen dieser Gleichgewichtsstörungen, die jedesmal eintreten, so oft wir mit dem Imperativ „Du sollst“ in Konflikt geraten, nach, dann wird uns offenbar, daß es ein in jeder Menschenseele verankertes Gesetz von Gut und Böse gibt. Nenne

man dieses Gesetz Gewissen oder gebe man ihm irgendeinen anderen Namen: Dieses Gesetz von der sittlichen Pflicht ist vorhanden und läßt sich nicht unterdrücken. Dieses unbedingte Bewußtsein, dem „Guten“ verpflichtet zu sein, ist die tiefste Quelle, aus der alle Menschenwürde ihre Berechtigung herleitet.

Leider ist das Bewußtsein von der sittlichen Pflicht und der Würde des Sittlichen in unserer Zeit vielfach verschüttet und droht in den Sorgen und Mühen des Alltags unterzugehen. Wir stehen in einer gefährlichen Krise des Sittlichen, weil sich die Menschheit der Verpflichtung zum Sittlichen zu entziehen trachtet, den Grund zum Sittlichen vielfach leugnet. Der Rationalismus herrscht und will scheinbar vor seinem endgültigen Bankrott den Höhepunkt seiner Macht mit vollen Zügen auskosten. Die Vernunft allein soll Richter sein über das Leben; dem Irrationalen, den außerhalb des vernunftgemäßen Erkennens stehenden Kräften soll Geltung und Anerkennung versagt sein. Mit Vernunftgründen allein gelingt die Begründung des Sittlichen ohne Zweifel nicht restlos. Vernunftbegründete Sittlichkeit ist Zweckmäßigkeit. Diese aber kann niemals die große sittliche Forderung des „Du sollst“ ersetzen. Dagegen hilft kein Verhandeln, kein Paktieren, kein Kompromiß. Da steht nur groß und unerbittlich dieses „Du sollst“.

Früher, namentlich in den Zeiten eines stärkeren, autoritativ gebundenen Gemeinschaftslebens stand man diesen sittlichen Forderungen weniger kritisch gegenüber. Die Gemeinschaft hatte Autorität, sei es die Zunft, der Staat, die Kirche, die Familie. Man beugte sich dieser Autorität, man fand sie selbstverständlich.

Heute ist aber fast jede Gemeinschaft unterhöhlt durch die sich immer mehr breit machende Betonung der „freien sittlichen Persönlichkeit“.

Die Freiheit leugnet jede Bindung. Ihr Göze ist die Vernunft, die Einzelvernunft, und ihre jeweilige Reichweite. Wie weit sie reicht, zeigt die Geschichte und der Alltag. Der Individualist ist sein eigener Gesetzgeber, er ist autonom, selbstherrlich. Wem fällt da nicht das Wort des Verführers im Paradies ein: „Ihr werdet Gott gleich sein!“ Wir sind zu einer titanenhaften Überschätzung des Individuellen gekommen, und alle Gemeinschaftsbindungen unserer Tage werden mehr und mehr ein weltlich Ding, werden säkularisiert, werden mehr oder weniger individualistisch-selbstsüchtige Zweckorganisationen ohne innerlich verpflichtende ethische Grundlage. Familie, Staat, Beruf sind zutiefst in Frage gestellt, und die Dinge treiben einer Katastrophe zu, wenn die europäische Menschheit sich nicht wieder zurückfindet zur sittlich verpflichtenden Bejahung einer überindividuellen Autorität, die heute fast gerichtet ist.

Autorität wird leider heute nicht mehr aus der sittlichen Ordnung dieser Welt abgeleitet, sondern aus der rohen Summierung von Stimmen, von Mehrheitsverhältnissen. Autorität ist eine Angelegenheit der Stimmenzahl geworden, der Majorität. Von der Majorität hängt der Führer ab. Er wird bloß Exponent einer Masse. Ist das nicht ein Zurücksinken ins Trieb- und Naturhafte? Und wo bleiben dann Verantwortung, Befehl und Gehorsam? Sind nicht die Geführten so die unverantwortlichen Führer? Werden wir dann nicht Sklaven der Dinge, der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer berückichtigten Eigengesetzlichkeit? Werden wir nicht Sklaven unserer Launen und Triebe, gestoßen von den harten und sehr wirklichen Dingen dieser Welt, wenn wir nur unserer individuellen Eigengesetzlichkeit folgen wollen?

Alein, so geht es nicht! Wir Menschen können nur durch die absolute Autorität Gottes zur sittlichen Vollkommenheit gelangen. Wir können uns zwar Götzenbilder aus Wünschen und Phantasien heraus gestalten. Götzen aber sind ohne Mitleid, sind erbarmungsloser als Gott. Nur von ihm erhielten wir Sein und Leben, Aufgabe und Ziel. Unser Sein ist von ihm her, ist von ihm bestimmt und bedingt. Der Gottesgedanke muß darum stärker in den Mittelpunkt gestellt, muß wieder als Grund alles Erdengeschehens in den Herzen der Menschen verankert werden, damit unser Denken und Handeln wieder Richtung und Halt bekommt.

Rundschau.

Rückgang der Arbeitskämpfe. Aus einer Zusammenstellung des Statistischen Reichsamts geht hervor, daß die Arbeitskämpfe nach Zahl und Umfang in den letzten Jahren außerordentlich zurückgegangen sind. Die Angaben erstrecken sich allerdings nur auf wirtschaftliche Arbeitsstreitigkeiten, wobei jedoch auch die unter dem Einfluß der kommunistischen Gewerkschaftspolitik entstandenen Bewegungen berücksichtigt wurden, wenigstens soweit sie nach außen hin wirtschaftliche Ziele verfolgten.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 29. Mai bis 4. Juni 1932 ist der 23. Wochenbeitrag fällig.

Während im Jahre 1920 in rund 50 000 Betrieben 4392 Arbeitskämpfe mit insgesamt eineinhalb Millionen Streikenden bzw. Ausgesperrten stattfanden, werden für das Jahr 1930 nur noch 366 Arbeitskämpfe in 3500 Betrieben mit insgesamt 214 000 Beteiligten verzeichnet. Auch in der Zahl der infolge Streik oder Aussperrung verlorenen Arbeitstage läßt sich die rückläufige Bewegung, die nach dem Höhepunkt im Jahre 1924 einsetzt, deutlich erkennen.

Verlorene Arbeitstage infolge Streiks oder Aussperrung

(in Tausenden)						
1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930
36 023	16 856	1272	5936	19 481	4373	3817

Die Zahl der im Jahr verlorenen Arbeitstage hat sich hiernach von 36 Millionen auf weniger als 4 Millionen für 1930 verringert. Von den 3,9 Millionen Arbeitstagen, die der Wirtschaft im Jahre 1930 durch Streik oder Aussperrung verloren gingen, kommen rund 3 Millionen auf das Konto der Eisen- und Maschinenindustrie sowie des Bergbaues. Allein der Streik in der Berliner Metallindustrie im Herbst 1930 gegen die Herabsetzung der tariflichen Löhne kostete den Ausfall von 1,6 Millionen Arbeitstagen. Das Schwergewicht in der Arbeitskampfbewegung liegt, wie der Bericht hervorhebt, bei der industriellen Arbeiterschaft. So waren im Jahre 1930 nur 322 landwirtschaftliche Arbeiter mit 1484 Arbeitstagen und 35 Angestellte an Streiks beteiligt.

Auch die Dauer der einzelnen Arbeitskämpfe war im letzten Berichtsjahr sehr gering. Meist waren die Streitigkeiten in wenigen Tagen beendet. Rund die Hälfte der Streiks des Jahres 1930 hat jedenfalls nicht länger als 10 Tage gedauert. In der Hauptsache handelte es sich um Lohnstreitigkeiten. Bemerkenswert sind weiter die Angaben über den Ausgang der Bewegungen. Von 342 Streiks im Jahre 1930 hatten 65 vollen und 96 teilweisen Erfolg. 181 Streiks blieben erfolglos. Von 29 Aussperrungen im gleichen Jahr waren 4 erfolgreich, 16 hatten teilweisen und 9 keinen Erfolg.

Schrumpfung des Kraftfahrverkehrs. Nach amtlichen Mitteilungen belief sich der Bestand an Personenkraftwagen im Januar 1932 auf 430 000 gegenüber 480 000 im Vorjahr (Rückgang 10 Prozent). Der Bestand an Lastkraftwagen verminderte sich um 3 Prozent, von 156 000 auf 152 000, und der Bestand an Großkraftträdern um 16 Prozent von 360 000 auf 301 000.

Selbstverständlich werden diese Feststellungen davon beeinflusst, daß viele Geschäftsleute und viele Fahrer während des Winters ihre Wagen bzw. ihre Räder „einmotteten“. Bei Beginn der wärmeren Zeit sind diese Wagen wieder in Betrieb gestellt und angemeldet worden. So wurden im März in Berlin 3734 zum Verkehr zugelassen, gegenüber nur 2697 Kraftwagen im März 1931 und 2124 im März 1930. Man kann aber annehmen, daß mancher Wagen, der im vorigen Herbst „eingemottet“ worden ist, nicht wieder von demselben Besitzer in den Verkehr gebracht wird bzw. gebracht werden soll. Mit dem sinkenden Einkommen ist mancher Besitzer eines Wagens oder eines Rades bedacht, das Rad loszuschlagen. Dadurch wird die Frage des Altmarktes wieder brennender. In der Regel versuchen solche Verkäufer ihr Rad ohne Vermittlung eines Händlers loszuwerden. Man ist auch geneigt, einen äußerst niedrigen Preis zu stellen. Alles das beengt den Neuhandel. Das Problem des sogenannten Altwagens wird damit immer drängender.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Um Krankenversicherungspflicht und Beitragsklasse der Arbeitslosen.

Eine grundsätzliche Entscheidung über die in der Überschrift angeführte Streitfrage hat das Reichsversicherungsamt kürzlich gefällt. Dort ist für Recht erkannt:

1. Das Arbeitsamt ist kein Betrieb, die Arbeitslosen sind

keine „Gruppe von Versicherten“ im Sinne des § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO.

2. Hat die Krankenkasse den Grundlohn nach Lohnstufen festgesetzt, so ergibt sich der Grundlohn des Arbeitslosen erst aus der Lohnstufe, in die der Arbeitslose mit dem für ihn errechneten Hundertsatz des wöchentlichen Einheitslohnes des § 106 ADADG fällt.

Interessant sind Tatbestand und Gründe dieser Entscheidung:

Zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis S. und dem Arbeitsamt S. besteht Streit über die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen. Das Arbeitsamt geht bei der Berechnung der Beiträge nach § 119 ADADG von dem Hundertsatz des wöchentlichen Einheitslohnes des § 106 ADADG aus. Auf Grund dieses Hundertsatzes ermittelt es, da die Krankenkassen-Satzung Grundlohnstufen vorsieht, den dem durchschnittlichen Tagesentgelt entsprechenden Betrag und stellt danach die für die Beitragsberechnung maßgebende Lohnstufe fest. Die Allgemeine Ortskrankenkasse verlangt demgegenüber die Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlich gezahlten Einheitslohn und beruft sich auf § 18, Abs. 6 ihrer Satzung und auf § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO. § 18, Abs. 6 der Satzung lautet: „Für Betriebe mit mehr als fünf Beschäftigten gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten als Grundlohn.“ Die Allgemeine Ortskrankenkasse ist der Ansicht, daß diese Satzungsbestimmung auch für das Arbeitsamt zu gelten habe. Da sich die Parteien über die Berechnungsart nicht einigen konnten, beantragte die Allgemeine Ortskrankenkasse, beim Versicherungsamt Entscheidung gemäß § 405 RVO. Das Versicherungsamt wies den Antrag der Allgemeinen Ortskrankenkasse auf Beitragsberechnung nach dem tatsächlich gezahlten Arbeitslohn ab. Dagegen hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Beschwerde eingelegt. Das Oberversicherungsamt hat die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsversicherungsamt abgegeben. Es hält die Auffassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für begründet und neigt dazu, das Arbeitsamt als Betrieb im weiteren Sinne anzusehen; falls diese Ansicht nicht zutreffen sollte, stehe dem Kassenvorstand das Recht aus § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO zu.

Gegen die Abgabe der Sache bestehen keine Bedenken. Der Beschwerde der Allgemeinen Ortskrankenkasse mußte jedoch der Erfolg versagt werden. Der Senat vermochte sich der Auffassung, daß das Arbeitsamt als ein Betrieb im Sinne des § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO und des § 18, Abs. 6 der Kassensatzung anzusehen sei, nicht anzuschließen. Unter einem Betrieb versteht man nach allgemeinem Sprachgebrauch ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen (zu vgl. Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen, herausgegeben von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, Bd. III, S. 2, Anm. 1 zu § 537 RVO; Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der nach der Reichsversicherungsordnung gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912, Ziffer 41, in An. 1912, S. 712 ff.). Das Arbeitsamt ist kein Betrieb in diesem Sinne. Es ist vielmehr eine Dienststelle zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Zwecke der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (zu vgl. Weigert, Kommentar zum ADADG 1927, S. 99/100, Anm. zu § 2 ADADG). Dementsprechend ist auch § 18, Abs. 6, der Kassensatzung auszulegen. Diese Satzungsbestimmung will lediglich den größeren Wirtschaftsunternehmen die Vornahme wechselnder Einstufungen ihrer Arbeitnehmer in die Grundlohnstufe ersparen. Dies kommt bei der Berechnung der Krankenkassenbeiträge für die Arbeitslosen schon um deswillen nicht in Betracht, weil der Arbeitslose während der ganzen Unterstützungsdauer in derselben Stufe verbleibt.

Auch damit, daß nach § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO der Kassenvorstand neben der Berechnung nach Lohnstufen und Mitgliederklassen für einzelne Gruppen von Versicherten den wirklichen Arbeitsverdienst als Grundlohn bestimmen kann, läßt sich die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen nach dem wirklichen Arbeitsverdienst nicht rechtfertigen. Die jetzige Fassung hat § 180 RVO durch Art. 5 des Dritten Gesetzes über Änderung des Zweiten Buches der RVO vom 15. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I, S. 219) erhalten. Sie geht nicht auf eine Regierungsvorlage zurück, sondern beruht auf einem Beschluß des Neunten Ausschusses des Reichstages (zu vgl. Reichstagsdrucksache III, 1924/1927, Nr. 3507). Welche Gründe für die Neufassung des § 180 RVO, insbesondere für Abs. 3, Satz 2 dieser Vorschrift, maßgebend gewesen sind, ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ersichtlich. Man ist deshalb für die Auslegung im

wesentlichen auf den Wortlaut angewiesen. § 180, Abs. 3, Satz 2 RVO ist gegenüber der allgemeinen Regel in § 180, Abs. 2, wonach der Grundlohn grundsätzlich durch die Satzung festzusetzen ist, eine Ausnahmevorschrift und daher eng auszulegen. Arbeitslosigkeit begründet für sich allein noch keine Pflichtversicherung. Die Arbeitslosen stehen nur nach § 117 ADADG während des Bezuges der Hauptunterstützung den Pflichtversicherten gleich. Sie sind insbesondere im Sinne des § 180, Abs. 3 RVO nicht zu den Versicherten zu rechnen. Denn bei enger Auslegung kann diese Vorschrift nur diejenigen Personen umfassen, die nach der RVO auf Grund eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses versichert sind, zumal sich ein „wirklicher Arbeitsverdienst“ bei ihnen nicht feststellen läßt. Okraß-Bohlmann (Die Aufgaben der Krankenkassen in der Arbeitslosenversicherung, 1928, S. 77, Anm. 1 zu § 119) und neuerdings auch Ape (Deutsche Krankenkasse 1931, S. 1372) vertreten zwar den Standpunkt, daß die Arbeitslosen eine Gruppe der Versicherten seien. Ihre Auffassung steht aber mit dem Wortlaut und dem Zweck der gesetzlichen Vorschrift nicht im Einklang.

Zu prüfen war noch, ob das Arbeitsamt die Beiträge zur Krankenversicherung für die Arbeitslosen richtig berechnet hat. Das ist der Fall. Wenn § 119 ADADG bestimmt, daß für die Berechnung des Grundlohnes an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgeltes ein Hundertsatz (jezt 9 v. H.) des wöchentlichen Einheitslohnes des § 106 ADADG tritt, so bedeutet das nicht, daß der Hundertsatz unmittelbar der Grundlohn im Sinne des § 180 RVO sein soll. Wie im Schrifttum unbetritten ist (vgl. Jaeger-Neuburger-Adam, ADADG 1928, Bd. I, S. 635, Anm. 1 zu § 119; Okraß-Bohlmann, Die Aufgaben der Krankenkassen in der Arbeitslosenversicherung 1928, S. 77, Anm. 1 zu § 119; Schmeißer, ADADG 1931, S. 607, Anm. 3 zu § 119; Spliedt-Broecker, ADADG, 4. Aufl., S. 286, Anm. zu § 119; Weigert, ADADG 1927, S. 317/18, Anm. II 1 zu § 119; Sonderhoff, Abhandlung über das ADADG in Arbeiterversorgung 1927, S. 515, Abschn. 7 auf S. 517; Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. August 1930 — III 996/30 — im Reichsarbeitsblatt, S. I 188 — E. M. Bd. 28, S. 244, Nr. 12) ist der Hundertsatz des Einheitslohnes nur dann gleich dem Grundlohn, wenn die Krankenkassensatzung die Berechnung der Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vorschreibt. Sieht die Satzung dagegen Lohnstufen vor, so ist der Hundertsatz des Einheitslohnes nur der dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt entsprechende Betrag, nach dem der Arbeitslose in die Lohnstufe einzureihen ist. Da die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis S. in ihrer Satzung die Berechnung der Beiträge nach Lohnstufen vorsieht, ist die Lohnstufenberechnung des Arbeitsamtes zutreffend und deshalb nicht zu beanstanden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der Beschwerde der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Erfolg versagt werden. RABl. 12, IV.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bingen-Gaulsheim. In diesen Tagen feierte der langjährige Kassierer unserer Zahlstelle, Kollege Kausch, sein 25jähriges Arbeitsjubiläum. Von allen Seiten gingen ihm die besten Glückwünsche zu. Die meiste Freizeit während dieser 25 Jahre hat der Kollege wohl der Arbeit für die christliche Gewerkschaftsbewegung, insbesondere für unseren Verband geopfert. Die Entwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung hier am Orte ist mit der Tätigkeit des Kollegen Kausch eng verknüpft. Es soll ihm darum auch an dieser Stelle nochmals herzlicher Dank für all die Mühe und Arbeit, die er für kulturelle und materielle Hebung des Arbeiterstandes geleistet hat, ausgesprochen sein.

Verbinden wollen wir damit den Wunsch, daß ihm auch in der Zukunft Glück und Segen für sich und seine Familie erblühe und er in alter Treue als rechter Kämpfer in der christlichen Gewerkschaftsbewegung stehe.

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.
E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 711

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 20 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich in Köln, Spilner Wall 9. Telefonruf West 515 46. — Redaktionschluss ist Samstag-Mittag.
Der „Soldatener“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt — für Nichtmitglieder ist der „Soldatener“ nur durch die Post zum Preis von RM. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. Selbstungen nur Postkonten 7718 Adln.